

Verteidigung einer Kultur des Lebens

Am 7. Juli 2022 wurde im EU-Parlament ein Entschließungsantrag angenommen, welcher ein „Recht auf Abtreibung“ in der Grundrechts-Charta der Europäischen Union verankern soll, womit für jede Frau in Europa ein „Grundrecht auf Abtreibung“ gesichert werden solle. Ein landesweiter, flächendeckender Ausbau von kostengünstigen Angeboten für Schwangerschaftsabbrüche und ein möglichst niederschwelliger Zugang dazu, wird vielerorts gefordert.

In der EU Grundrechts-Charta ist zu lesen: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben“ (Art. 2,1) und „Jeder Mensch hat das Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 3,1). Dieses Menschenrecht ist ein „Recht auf Leben“ und kein „Recht auf Töten“. Die Grundrechte der Menschen haben die Dynamik des Lebens, das immer schützenswert ist. Das hat mit der Würde des Menschen zu tun.

Im christlichen Verständnis ist das Leben des Menschen heilig und daher immer schützenswert. Wenn wir Christen vom Leben des Menschen sprechen, dann meinen wir die gesamte Lebensspanne von seiner Zeugung bis zu seinem natürlichen Tod. Da jeder Mensch als Abbild Gottes erschaffen ist, sieht die christliche Ethik darin auch die uneingeschränkte und unverhandelbare Würde jedes Menschen begründet.

Papst Franziskus fragte in einem Interview: „Ist es richtig, ein menschliches Leben auszulöschen, um ein Problem zu lösen?“¹ Dem Selbstbestimmungsrecht der Frau steht das Recht auf Leben ihres noch nicht geborenen Kindes gegenüber. Das Recht auf Autonomie des Stärkeren (der Frau) kann nicht über dem Lebensrecht des Schwächeren (des Kindes) stehen.

Wenn wir von „Rechten“ sprechen, dann müssen wir auch die „Pflichten“ erwähnen: Die Gegenüberstellung der beiden Rechte – jenes auf Selbstbestimmung eines erwachsenen Menschen und das auf Leben eines ungeborenen Kindes – muss immer im Kontext mit den beiden Pflichten betrachtet werden: Einerseits geht es um die gesellschaftspolitische Pflicht, jeder werdenden Mutter / jedem Paar jene Hilfe und größtmögliche Unterstützung zu geben, um auch in sehr schweren Situationen ein JA zu ihrem Kind sagen zu können. Andererseits besteht die Verpflichtung, das werdende ungeborene Leben zu schützen. Aufgabe und Pflicht von Demokratie und deren Politik ist es, geborenes wie ungeborenes Leben gleichermaßen zu fördern und zu schützen.

Die Kirche muss in besonderer Weise die Schwächsten in der Gesellschaft schützen, jene die keine Stimme oder Lobby haben. Deshalb werden wir seelsorglich und gesellschaftlich bei diesem Thema nie nachlassen und das Leben als Geschenk Gottes anerkennen und verteidigen. Eine aufrichtige und gute Seelsorge kennt die Not von Frauen / Paaren in Schwangerschaftskonfliktsituationen ebenso wie jene nach einer Abtreibung. Abtreibungsbefürworter wollen jedoch meist nichts vom Leid nach einer Abtreibung wissen.

Papst Johannes Paul II. hat von einer „Kultur des Lebens“ im Gegensatz zur „Kultur des Todes“ gesprochen.² In keinem Land der EU kann die Kirche einem „Recht auf Abtreibung“ zustimmen: Die in Österreich gültige Fristenregelung erkennt das Lebensrecht der Ungeborenen insofern grundsätzlich an, als Schwangerschaftsabbrüche (lt. StGB § 96) nicht erlaubt, sondern lediglich unter bestimmten Bedingungen (§ 97) straffrei gestellt sind. Mit einem „Recht auf Abtreibung“ würde sich diese Rechtsauffassung grundlegend ändern und ein „Recht auf Tötung eines Menschen“ verankert werden – ein Unrecht in sich.

¹ Veröffentlicht unter: <https://de.catholicnewsagency.com/story/die-8-staerksten-aussagen-von-papst-franziskus-gegen-abtreibung-9260>

² Vgl. Enzyklika Evangelium Vitae von 1995.

Wir Christen haben den Auftrag, alles Menschenmögliche zu tun, dass auf unserem gesegneten Kontinent Europa die Kultur des Lebens die Kultur des Todes überwindet.

Dr. Gerhard Viehhauser

Bischofsvikar für Ehe und Familie und Lebensschutzbeauftragter